
Siebentes Kapitel.

Von der Speisordnung.

§. I.

Da die Diätetik ein so wesentlicher Theil der Heilkunde ist, ohne dessen Beytrag schwer oder gar nicht kann geheilt werden: da folglich eine festgesetzte Speisordnung bey Heilung der Kranken einen beträchtlichen Einfluß auf Wiederherstellung ihrer Kräfte, und auf die gänzliche Genesung hat, ja da es sogar gewisse innerliche Krankheiten giebt, die durch Diät allein müssen und können geheilt werden: so sind die Chirurgen und Mediker verbunden, sorgsam darüber zu wachen, daß die ihrer Obsorge anvertrauten Kranke nur solche Speise und Getränke bekommen, die sowohl von guter Eigenschaft und Menge, als auch den Umständen angemessen sind.

§. II.

Der Stabschirurgus von der Tagesinspektion muß dahero frühe, mittags und abends alle Speisen, bevor sie ausgetheilt werden, kosten. Die Suppe darf nicht zu fett, nicht zu viel und nicht zu wenig gesalzen, die Butter und das Schmalz nicht ranzig, das Fleisch nicht stinkend aber wohlgekocht seyn. Er hat

fer.

ferner darauf zu sehen, daß das Brod wohlgeschmack und gut gebacken sey, so wie auch Bier und Wein von guter Art und nicht abgestanden seyn sollen.

§. III.

Sollte er entweder in Ansehung der Menge oder Eigenschaft der Speisen und Getränke etwas auszusetzen finden, so meldet er es sogleich dem im Spitale kommandirten Offizier, damit dieser dagegen Mittel schaffen, und den Traakteur zu seiner Schuldigkeit anhalten kann, oder wer es auch immer seyn mag, der über die Küche bestellt ist. Wenn aber beträchtliche Fehler oder auch kleine öftermalen vorgiengen, so giebt er dem Oberstabschirurgus die Nachricht hiervon, damit derselbe bey höherer Behörde die gehörigen Maßregeln nehmen kann.

§. IV.

Die Portionen für die Kranken bleiben nach der bisher beybehaltenen Ordnung in 5 Abtheilungen, und bestehen in der strengen Diät; in der Viertels; Drittel; halben, und ganzen Portion.

§. V.

Die strenge Diät.

Diese bestehet in einer lautern aber guten Fleischsuppe, die dem Kranken öfters unter Tags, und auch wenn es nöthig wäre, zu Nachts alle Stund oder zwo Stunde muß gegeben werden. Sie wird den Schwerkranken oder sonst Schwachen vorgeschrieben. Sollten es hingegen der Medikus oder die Stabschirurgen für nöthig finden, für einige Schwache die Suppe kräftiger

zu machen, so soll des Tags ein- oder zweymal entweder ein Eyerdotter, oder etwas von geriebener Semmel hinzu gethan werden, damit es zu einem Trinkpanadel wird.

§. VI.

Die gewöhnliche Diät oder Viertelportion.

Diese wird in der Frühe in einer Fleischsuppe mit einigen Mundsemelmessnetzen, zu Mittag in einer gerollten Gerste, in Reis oder gekochter Mundsemelmesssuppe (Panadel) bestehen; doch muß mit der letztern täglich abgewechselt werden, und alle Kranken müssen von der nämlichen bekommen. Wenn es alsdenn bey einigen, besonders bey den mit Brustkrankheiten behafteten nöthig wäre, so kann man ihnen etwas von gekochten Zwetschgen, Äpfeln, von tener grünen Speiß, von einem in Milch gekochten Reis oder Gries geben, aber alles nach der Anordnung. Abends wird ein Panadel gegeben. Wenn unter diesen oder jenen, so strenge Diät haben, solche schwache wären, die nebst der Suppe ein wenig von puren, oder mit Eyerdotter vermischten (Trict) Wein bedürfen, so muß ihnen solcher abgereicht werden.

§. VII.

Die Drittelportion.

Hier bekommen die Kranken in der Frühe eine Einbrennsuppe, zu Mittag entweder eine gerollte Gerste, eine Reis- Gries- Nudelsuppe, oder ein Eyergesstel. Nebst einer von diesen Suppen sollen sie 3 Loth Kalb- oder Lammfleisch, oder ein Viertel von einem jungen Hühnchen mit einer bey der halben

Por:

Portion beschriebenen Sauce und um $\frac{1}{2}$ fr. Mundsemmel bekommen. Im Falle bey dieser Portion einigen Schwachen noch ein wenig von purem Wein verordnet würde, so solle ihnen dieser zur bestimmten Zeit gereicht werden. Abends bekommen sie ebenfalls eine gekochte Semmelsuppe (Panadel). Diese Portion giebt man jenen Kranken, die seit wenigen Tagen ohne Fieber geblieben sind.

§. VIII.

Die halbe Portion.

Diese besteht frühe in einer Einbrennsuppe, mittags in einer im vorigen Artikel erwähnten Suppe, einer Portion Rindfleisch, welche ohne Knochen vier Loth wiegen solle, mit einer Sauce von Karfiol, grünen Erbsen, Basternak, Zellery, Zwiebel, oder Paradiesäpfel; diese Sauce wird nach Erforderniß mit Wein, Limoniensaft, oder Essig gesäuert, und nach der Jahreszeit abgewechselt. Wenn unter den Kranken, die diese, oder die Drittelportion genießen, einige scorbutische sind, so kann man ihnen statt der eben genannten Sauce einen Aren mit Essig, oder ein wenig gekochtes Sauerkraut geben. Zu dieser Portion wird um 1 fr. Semmel gegeben. Jene, denen es von dem Arzte, oder den Wundärzten verordnet wird, sollen entweder ein halbes Seitel Wein, oder Bier bekommen, aber nicht immer, nicht sowohl wegen den Kosten, als weil diese Getränke nicht jedem zuträglich sind. Abends bekommen sie ebenfalls nichts als eine Semmelsuppe.

§. IX.

Die ganze Portion.

Die zu Rekonvalescirenden, welchen diese Portion zukömmt, bekommen in der Frühe, und zu Mittag eine bey den zwey vorhergehenden Portionen verordnete Suppe, zu Mittag noch 8 Loth gekochtes Rindfleisch ohne Knochen, und eine Zuspeis, entweder weisse, gelbe, oder Krautruben, Spinat, Brockerl, Kohl, Kohlraby, süßes Kraut, blauen Kohl, gekochte Endivien, je nachdem es die Jahreszeit giebt. Ferners sollen sie um 2 kr. pohlenes Brod ein jedes von 13 Loth, oder eines von 26 Loth haben. Denjenigen, welche ordinaires Proviantbrod (Kommisbrod) bekommen, wird ein Drittel von einem Laib, welches frisch gebacken beyläufig 34 Loth wägt, gegeben. Im Falle aber die Rekonvalescenten sich das Brod frühe und abends in die Suppe selbst einschneiden müssen, so wie es z. B. bey der Armee, und bey den Regimentern geschieht, so wird ein jeder einen halben Laib, im Gewicht von beyläufig 52 Loth bekommen. Zum Trunk solle man diesen ein halbes Seitel Wein, oder ein Seitel Bier geben. Es ist zu merken, daß man nur einigen Rekonvalescirenden, und jenen, die von einer geringen äußerlichen Krankheit genesen, vom Proviantbrod geben darf. Abends bekommen sie die nämliche Suppe (Panadel) wie die von der Viertel, Drittel, oder halben Portion. Im Falle, daß die Fleischsuppe abends nicht genug kräftig wäre, so kann man von einer frischen Butter hinzuthun.

§. X.

Obschon die Kranken mit eben genannten Portionen zu Mittag eine gleiche Suppe bekommen, so soll doch täglich eine Abwechslung seyn, so daß an einem Tage Reis, am andern Nudel, dem 3ten gerollte Gerste, dem 4ten Evergerstel, und so weiter gegeben werde.

§. XI.

Für diejenigen, welche die ganze Portion haben, und von der Garnison sind, wird ein halbes Seitel Wein, und 8 Loth Rindfleisch hinlänglich seyn; aber für jene im Felde, in Kriegszeiten, wo die Mannschaft gemeinlich mehr ermüdet wird, muß, um damit sie eher zu Kräften kommen den Dienst zu verrichten, ein Seitel Wein, und zehn Loth Fleisch gegeben werden. Und dieses um desto mehr, weil im Felde die grünen Speisen öfters sehr schwer zu bekommen sind, und dahero den Kranken nicht so abgereicht werden können, wie hier in der Garnison, wo sie eine beträchtliche Portion davon haben. Im Falle, daß die hinlängliche Menge von grünen Zugemüs nicht zu bekommen wäre, so kann statt dessen eine gute, gesunde Mehlspeis gegeben werden.

§. XII.

Allen Kranken wird zufolge des Horarium (F) die für sie bestimmte Suppe früh eine Stunde nach eingenommenen Arzneyen gegeben, außer jenen, die Abführungs-, oder Brechmittel genommen haben: beyden letztern giebt man öfters von einer klaren Brühe, oder von laulichem Wasser zu trinken: wie man bereits schon im vorigen Kapitel Erwähnung gethan hat.

§. XIII.

§. XIII.

Wenn der die Inspektion habende Stabschirurgus alles wohl bestellt gefunden hat, so soll der Küchendirektor zu den im Horario (F) angezeigten Stunden die Kessel mit den Speisen in die den Zimmern nahe gelegenen kleine Küchen tragen lassen, damit von dort aus die Speisen vertheilet werden, und die Kranken solche warm bekommen. Eine Viertelstunde bevor die Speisen an die gehörigen Orte getragen werden, muß die zum Zeichengeben bestimmte Glocke während etlichen Minuten geläutet werden, damit die Unterchirurgen in die ihnen angewiesenen Zimmer, und die Krankenwärter mit den Schüsseln an den bestimmen Ort sich verfügen können.

§. XIV.

Damit alles ordentlich zugehe, so müssen die inspektiontredenden Chirurgen samt ihren zugetheilten Unterchirurgen oder Praktikanten bey Vertheilung der Speisen gegenwärtig seyn, und wenn es sich zutragen sollte, daß in der Zwischenzeit von der Ordination bis zur Austheilung der Speisen ein Kranker ein Fieber bekäme, oder recidiv würde, so muß der Wundarzt demselben statt der Fleischspeisen nur eine Suppe geben lassen, oder nach Beschaffenheit der Umstände gar nichts. In diesem Falle muß das Diätskartel umgewendet oder weggenommen und dem Professor bey der ersten Visite die Meldung gemacht werden. Sollte aber diese recidive Krankheit beträchtlich seyn, so ist der Wundarzt verbunden, es alsogleich dem Professor zu melden.

§. XV.

§. XV.

Der Wein, und das Bier müssen allezeit von der besten Gattung seyn, weil diese Getränke nicht nur den Genesenden zur Nahrung, sondern auch als eine Arznei dienen. Inzwischen muß man darinn behutsam seyn, daß man weder Wein noch Bier den Kranken allgemein giebt, weil hiedurch manche Krankheit verschlimmert werden könnte: z. B. diejenigen, die Brustdefekten haben, oder Milch brauchen, dürfen keinen Wein genießen.

§. XVI.

Während dem Mittagessen soll der gewöhnliche Trank in purem und gutem Wasser bestehen, worüber die Professoren ein wachsames Aug halten sollen, und besonders haben die Chirurgen auf die Reinigkeit des Geschirrs zu sehen. Der eingeführte Gebrauch, die Kranken während dem Essen Dekoktum trinken zu lassen, bringt ihnen vor den Medikamenten und Speisen Ekel bey.

§. XVII.

Die Professoren dürfen sich durch das Klagen der Kranken nicht bewegen lassen, ihnen die Portionen vor der Zeit zu geben, weil hiedurch die Genesung verzögert, oder gar Rückfälle veranlaßt werden könnten. Der Kranke kennt in diesem Falle nicht, was ihm gut oder schädlich ist, allein derjenige, welcher ihn behandelt, muß es wissen. Es können sonst vortreffliche Professoren durch den Mangel einer bey der Speisordnung nöthigen Behutsamkeit in ihren Kuren unglücklich seyn.

§. XVIII.

Während dem als der Bataillons- oder Oberchirurgus den Medicamenten-extrakt macht, wird ein Unterchirurgus die Portionen aus der in den Ordinationszetteln für die Diät bestimmte Rubrike, oder von den bey den Krankbetten aufgehängten Diätskärtelchen herausziehen, und den summarischen Extrakt für dieses Zimmer auf ein Zettel, wie das Formular (H.) angebt, verfertigen, und solchen, nachdem er von einem der bestellten Professoren unterzeichnet worden, der Spitalkanzley einhändigen, damit noch am nämlichen Tage die Tabelle vom Totali (I.) gemacht wird, und deswegen die nöthige Provision beygeschaffet werden kann; aus welcher Ursache auch allezeit die Portionen den Tag vorher angeordnet werden, wovon jedoch einige besondere Fälle und die zugewachsenen Kranken ausgenommen sind. In der Abwesenheit der Professoren können die Extrakten der Speisordnung auch von dem Bataillons- oder Inspektionhabenden Oberchirurgen unterzeichnet werden. Die in den kleinen Seitenzimmern liegenden werden zu dem Krankenzimmer oder Nro. gezählet, an welchem sie sich am nächsten befinden, und daher auch mit den in dem Nro. liegenden Kranken auf einen Zettel angemerkt werden.

§. XIX.

Hey den im Spital krankliegenden Weibern und Kindern wird man ebenfalls die nämliche Ordnung beobachten, als wie bey den franken Soldaten, ausgenommen, daß bey ihnen die Weiber die Krankenwartung zu besorgen haben.

§. XX.

Es wird nicht nothwendig seyn, daß der Trakteur, oder der bestellte Führer die ganze Nacht durch in der Küche ein Feuer zum Suppenwärmen unterhalte. Der inspektionirende Chirurgus oder Praktikant, der in einem Zimmer, wo schwache und gefährliche sind, die Nachtwache haben wird, muß dem Krankenwärter vom Nro. anordnen, damit bey Zeiten vor dem Abend die für die ganze Nacht nöthige Suppe geholt, und diese sodann in den kleinen an den Krankenzimmern angebrachten Küchen, oder vermittelst der Maschinen, welche dazu bestimmt sind, könne gewärmet werden: auf die nämliche Art erwärmt man die Arzneyen, wenn sie warm müssen verabreicht werden.

§. XXI.

Endlich muß dem Trakteur, oder Jemand anderem, der über die Küche bestellt seyn wird, auf das schärfste befohlen werden, daß den Kranken oder Rekonvalescenten unter was immer für einem Vorwand nichts von Speis oder Trank abgereicht werden dürfe; deswegen war man die Anordnung zu machen gezwungen, daß die Krankenwärter eine eigene Kleidung haben, wodurch man sie von den Rekonvalescenten unterscheiden kann.

§. XXII.

Es ist aber noch nicht genug, daß dem Küchenaufseher der angeführte scharfe Befehl ertheilet werde. Zur grösseren Versicherung, daß Niemand den Kranken schädliche Speisen oder Getränke zubringt, so muß die Spitalswache den schärfesten Befehl erhalten, daß sie keine Weiber, oder Krankenwärter in das

Spital treten lasse, ohne sie vorher durchsuchet zu haben, damit man versichert seyn kann, daß sie den Kranken nichts schädliches in das Spital bringen, und wenn man etwas solches entdeckt, so muß es ihnen abgenommen, und dem Kommandirenden Offizier gemeldet werden.